

verhüllt dargelegt wurde, daß sich die mit dem Gesetz vom 12. April 1938 neu geregelte Aufhebung von Kindesannahmeverhältnissen in erster Linie gegen Juden richte. Unter Ziff. 1 des Runderlasses wird ausgeführt:

„Artikel 5 des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung der familienrechtlichen Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom

12. April 1938 (GBl. I S. 380) will die Schwierigkeiten beseitigen, die sich daraus ergeben, daß nach § 1768 BGB ein Kindesannahmeverhältnis nicht einseitig, sondern nur durch einen der gerichtlichen Bestätigung bedürftigen Vertrag gelöst werden konnte. So war bei der bisherigen Regelung eine Auflösung des Adoptionsverhältnisses vielfach auch in Fällen nicht möglich, in denen die Volksgemeinschaft daran ein Interesse hatte, insbesondere z. B. wenn der Annehmende und das Kind verschiedenen Rassen angehörten...“

Mit Ziff. 7 wurde der höheren-Verwaltungsbehörde durch den Runderlaß die Verpflichtung auferlegt, einen Antrag auf Aufhebung zu stellen, wenn die Vertragsparteien verschiedenen Rassen angehörten. Hierzu bestimmte Ziff. 7a) wörtlich:

„Ist ein Vertragsteil Jude oder mit einem Juden verheiratet, der andere Vertragsteil deutschblütig oder Mischling zweiten Grades, so hat die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen.“

Durch diesen Runderlaß, der in der Folgezeit zur rücksichtslosen Aufhebung vieler Adoptionsverhältnisse führte, hat der Angeklagte den davon Betroffenen maßloses Leid zugefügt.

Dem Senat hat hierzu eine Reihe von Originalakten des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern als Beweismaterial Vorgelegen. Aus der großen Anzahl der Fälle können nur einige angeführt werden.

So wandte sich am 29. Oktober 1938 das jüdische Ehepaar Altschüler an den Reichsinnenminister und bat unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 20. September 1938 darum, die Adoption des im September 1930 angenommenen Kindes Karl-Heinz Weissert nicht rückgängig zu machen. Ausführlich wurde dargelegt, daß die Eheleute Altschüler seit Generationen keinerlei Verbindung zur jüdischen Religionsgemeinschaft hätten und das Adoptivkind in jeder Weise in einem besonderen Heim im nationalsozialistischen Sinne erzogen werde. Es wurde weiter angeführt, daß das als uneheliches Kind eines Dienstmädchens geborene Adoptivkind sehr an seinen Adoptiveltern hänge und es für alle Beteiligten eine außerordentliche Härte wäre, wenn das Adoptionsverhältnis aufgehoben würde. Außerdem wird auf die außerordentlich günstige Vermögenslage des ehemaligen Bankdirektors Kommerzienrat Ludwig Altschüler und darauf verwiesen, daß das Adoptivkind als Erbe dieses Vermögens eingesetzt worden sei. Obwohl das Staatsministerium des Innern in München in seinem Bericht vom 26. September 1936 an den Reichsinnenminister zugeben mußte, daß es sich bei den volljüdischen Adoptiveltern um wertvolle Menschen handele und das Adoptivkind in einem Internat erzogen werde, erschien dieser Stelle dennoch eine Aufhebung des Adoptionsverhältnisses aus nachstehenden Gründen erforderlich:

„Es besteht aber die Gefahr, daß der Junge aus dieser persönlich bedingten und verständlichen Einstellung zu seinen Adoptiveltern falsche Schlüsse hinsichtlich des Wertes der jüdischen Mischrasse — als Ganzes gesehen — zieht. Insofern geschieht, auf lange Sicht hinaus betrachtet, dem deutschblütigen Jungen, der nach den weltanschaulichen Grundsätzen und Gesetzen des nationalsozialistischen Reiches leben wird, kein Gefallen, wenn man ihn dauernd an die Dankbarkeit gegenüber den jüdischen Zieheltern bindet.“

Das Verfahren wurde lediglich aus der Besorgnis, daß das Kind dem Staat zur Last fallen könnte, so lange ausgesetzt, bis sich andere, geeignete Adoptiveltern fänden. Diese Bemühungen der staatlichen Stellen blieben lange Zeit ohne Erfolg. Nachdem zur Kenntnis gelangte, daß die Eheleute Altschüler ihrem Adoptivkind bereits erhebliche Vermögenswerte übereignet hatten und damit die materielle Sicherstellung des Kindes gewährleistet war, gab die Abteilung I des R.u.Pr.Mdl am 24. März 1942 <sup>4 A 26 IV 41</sup> dem

Staatsministerium des Innern in München die Weisung, nunmehr bei dem Amtsgericht Neustadt die Aufhebung des Adoptionsvertrages zu betreiben.

In der Sache Di, Wilhelm Schönfeld-d' Elbee/Margot Fahrenholz schlug der Reichsstatthalter von Thüringen am 15. Februar 1941 die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses vor, weil Margot Fahrenholz Mischling ersten Grades war. Obwohl das „Adoptivkind“ zu dieser Zeit schon 44 Jahre alt war, wies das R.u.Pr.Mdl den Reichsstatthalter von Thüringen an, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

In der Sache Strack/Fink war der adoptierte Junge Mischling ersten Grades. Der Regierungspräsident zu Düsseldorf berichtete, daß die Aufhebung des Annahmeverhältnisses eine große Härte bedeuten würde. Dennoch erhielt er am 11. Juli 1941 durch die Abteilung I des R.u.Pr.Mdl die Weisung, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

In der Sache Röver/Sommer war das angenommene Mädchen ein jüdischer Mischling ersten Grades. Die Eheleute Röver wurden derart bedrängt, daß sie am

4. September 1939 selbst einen Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses stellten. Am 9. September 1939 widerrufen sie diese Erklärung jedoch. Nachdem ihnen abermals erfolglos „nahegelegt“ worden war, einen Antrag zu stellen, erteilte das R.u.Pr.Mdl dem Regierungspräsidenten von Frankfurt (Oder) am 22. Oktober 1941 die Weisung zur Stellung eines Antrages.

Ein Ehepaar Welker hatte zwei Kinder, Hans Puck und Kurt Schneider, adoptiert. Da Frau Welker Jüdin war, erteilte das R.u.Pr.Mdl am 3. Dezember 1942 die Weisung, Antrag auf Aufhebung des Annahmeverhältnisses zu stellen. Diese Sache hatte sich bereits seit September 1939 hingezogen. Es kam aber nicht eher zur besagten Weisung, weil der sehr begüterte Fabrikant Welker nichts unversucht ließ, die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses zu verhindern.

In der Sache Lazarus/Carstensen wurde das bestehende Adoptionsverhältnis als besonders gefährlich angesehen, weil Herr Lazarus Jude und das Adoptivkind ein Mädchen war.

Der von den Eheleuten Henkin im Jahre 1929 angenommene Junge war im Alter von 6 Wochen zu seinen Adoptiveltern gekommen und hing mit aller Liebe an ihnen. Mit der Begründung, die Entwicklung des Kindes sei gut, auch über die Adoptiveltern sei nur Gutes zu sagen und die Aufhebung des Adoptionsverhältnisses würde für das Kind und die Adoptiveltern gleichermaßen sehr hart sein, schlug der Regierungspräsident zu Leipzig vor, keinen Antrag auf Aufhebung zu stellen. Die Abteilung I des R.u.Pr.Mdl erteilte, nachdem sie ihrer Verwunderung über die Stellungnahme des Regierungspräsidenten Ausdruck verliehen hatte, am 11. Mai 1942 die Weisung, einen Antrag auf Aufhebung zu stellen, weil Herr Henkin Jude sei.

In der Sache Stein/Adelgunde Rath war der jüdische Adoptivvater mit seiner Adoptivtochter am 25. März 1936 nach Johannesburg in Südafrika ausgewandert. Dennoch gab das R.u.Pr.Mdl am 9. Oktober 1942 die